

Antrag auf Genehmigung zum Abbrennen eines Feuerwerkes der Kategorie F2 gem. § 24 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz

Stadtverwaltung Teltow
Ordnungsamt
Marktplatz 1-3
14513 Teltow

Ich / Wir beantrage/n eine Ausnahmegenehmigung gem. § 24 (1) der 1. Sprengstoffverordnung
(1. SprengV) vom 31.01.1991 (BGBl S. 169).

**Für das Feuerwerk werden ausschließlich Feuerwerkskörper der Kategorie F2 benötigt und
verwendet.**

Grund des Feuerwerks:

Datum:

Uhrzeit (von - bis):

Antragsteller/ Verantwortlicher für das Feuerwerk:

Name, Vorname, ggf. Organisation:

PLZ, Ort, Straße, Hausnummer:

Telefonnummer für evtl. Rückfragen:

Verantwortlicher während des Abbrennens des Feuerwerks:

Ort des Feuerwerks:

Anschrift bzw. genaue Ortslagenbeschreibung:

Entfernung zum nächsten Wald:

Grundstückseigentümer bzw. -pächter:

wie Verantwortlicher für Feuerwerk

Name, Vorname, (evtl. Organisation oder Einrichtung):

PLZ, Ort, Straße, Hausnummer:

Telefonnummer für evtl. Rückfragen:

Der Eigentümer bzw. Pächter des Grundstücks erklärt sich mit dem Feuerwerk einverstanden.

Datum / Unterschrift des Antragstellers:

Datum / Unterschrift des Grundstückseigentümers bzw. -pächters:

Hinweise für den Antragsteller:

Das Abbrennen eines Feuerwerkes ist nur volljährigen Personen (18. Jahre) gestattet.

Das Feuerwerk darf eine Gesamtzeit von 30 Minuten nicht überschreiten.

Je nach Kalendermonat darf ein Feuerwerk bis max. 22 Uhr – in bestimmten Fällen auch bis 23 Uhr abgebrannt werden. Näheres hierzu regelt der § 12 Abs. 2 Landesimmissionsschutzgesetz Brandenburg (LImSchG Bbg)

Eine Sondernutzungserlaubnis nach § 18 des Brandenburgischen Straßengesetzes wird für die Nutzung öffentlicher beziehungsweise öffentlich gewidmeter Verkehrsflächen zum Abbrennen privater Feuerwerke durch die Stadt Teltow nicht erteilt. Gleiches gilt für verkehrsrechtliche Anordnungen mit dem Zweck den Schutzabstand zum privaten Feuerwerk einzurichten. Demzufolge ist das Abbrennen privater Feuerwerke auf öffentlicher beziehungsweise öffentlich gewidmeter Verkehrsflächen nicht gestattet und somit nicht genehmigungsfähig.

Eine freie Grundfläche von 4x4 Metern ist in der Regel als ausreichend anzusehen. Die Fläche ist darüber hinaus so zu wählen, dass ein seitlicher Schutzabstand zu Publikum, unbeteiligten Dritten, Gebäuden und öffentlichen Straßen von ca. 8 Metern eingehalten werden kann.

Darüber hinaus ist eine gerade Fläche mit nicht brennbarem Untergrund für das Abbrennen des Feuerwerks zu wählen.

Es wird darüber hinaus empfohlen, die unmittelbare Nachbarschaft sowie Haltern von Tieren rechtzeitig in geeigneter Weise über das geplante Feuerwerk zu informieren.

Die Rechte Dritter, wie die der Grundstückseigentümer oder Erlaubnispflichtigen aus anderen Rechtsvorschriften, insbesondere lärmschutztechnische Erlaubnisvorbehalte, sind von Ihnen zu beachten.

Beabsichtigen Sie das Abbrennen auf einem Grundstück, von dem Sie nicht Eigentümer sind, benötigen wir die Einverständniserklärung des Eigentümers.

Die Genehmigung wird unter Widerrufsvorbehalt und unter Auflagen erteilt. Können Sie auf Grund der Auflagen (z.B. durch ein Verbot auf gesetzlicher Grundlage der Waldbrandwarnstufe) keinen Gebrauch oder nicht wie geplant Gebrauch von Ihrer Genehmigung machen, kann Ihnen in Absprache mit dem Ordnungsamt der Stadt Teltow ein Ausweichtermin genehmigt werden. Die Genehmigung gilt nur als erteilt, wenn Sie einen schriftlichen Änderungsbescheid erhalten. Verwaltungskosten werden hierbei nicht erhoben.

Wird das Abbrennen auf waldnahen Grundstücken beantragt und liegt der Abbrennort näher als 50 Meter am Wald, darf auf Grundlage des § 23 des Waldgesetzes Brandenburg keine Genehmigung erteilt werden.

Die Stadt Teltow ist verpflichtet, das Feuerwerk bei der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Sofern naturschutzrechtliche Belange entgegenstehen, werden die Anordnungen der Naturschutzbehörde Bestandteil des Bescheides. Ggf. kann gar keine Ausnahmegenehmigung zum Erwerb und Abbrennen von Feuerwerkskörpern erteilt werden.

Es dürfen nur in Deutschland zugelassene Feuerwerkskörper verwendet werden. Das Abbrennen von Feuerwerk, das überwiegend bzw. ausschließlich zur Erzeugung von Knalleffekten und Lärm dient, wird nicht genehmigt. Darunter fallen z.B. Heuler, Böller, Kracher, Kanonenschläge mit übermäßiger Lautstärke. Die Verwendung von Raketen (Höhenfeuerwerk) ist nicht gestattet.

Die Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen:

Datum / Unterschrift des Antragstellers:
